



Fachprüfungsordnung
für den MA-Studiengang
„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 02. Mai 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-51.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) ¹Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven und den nicht-konsekutiven MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des ZEMAS bilden den Prüfungsausschuss für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt einen Studiengangskoordinator oder eine –koordinatorin für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der Studiengangskoordinator oder die –koordinatorin koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozenten bzw. Dozentinnen, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidungen des Studiengangskoordinators oder der Studiengangskoordinatorin können in begründeten Fällen auf Antrag durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung des Studiengangskoordinators oder der -koordinatorin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin trifft der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 28 Studiendauer und Teilzeitstudium

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ (konsekutives Studium) oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss (nicht-konsekutives Studium) voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin im Ranking seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.
- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den MA-Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ vorausgesetzt.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in § 4 Abs. 2 Satz 1 b) & c) der Studienordnung festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Der Studiengangskoordinator bzw. die Studiengangskoordinatorin überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird der oder die Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die MA-Arbeit. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können nach Maßgabe von § 33 eingebracht werden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium dreier Erkenntnisfelder der Mediaevistik sowie durch den Besuch interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, die Anfertigung einer Masterarbeit und das Studium Generale.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von dem jeweiligen Dozenten bzw. der Dozentin eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Seminar ¹ oder Übung ² mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Seminar oder Übung mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

²Im Rahmen von Praktika können maximal zehn ECTS-Punkte erworben werden.

³Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von fünf Punkten eingebracht werden. ⁴Durch Vorträge auf wissenschaftlichen Kongressen können maximal sechs ECTS-Punkte eingebracht werden.

- (2) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.
- (3) Die für Übungen und Seminare vergebenen ECTS-Punkte können in einzelnen Teilfächern um bis zu 2 ECTS-Punkte von den in § 31 Abs. 1 genannten abweichen, sofern in der Fachprüfungsordnung des Studiengangs, in dem die betreffende Veranstaltung angeboten wird, entsprechende ECTS-Punkte vorgesehen sind.
- (4) ¹Für unter § 31 Abs. 1 nicht aufgeführte Lehrveranstaltungstypen einzelner Fächer gilt die ECTS-Punkteskala der BA-Ordnung des entsprechenden Faches. ²In den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.

¹ Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

² Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

- (5) ¹Werden in der Studien- oder Prüfungsordnung des MA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ Seminare und quellenkundliche Übungen verbindlich verlangt, dann sind dies entsprechend bezeichnete Lehrveranstaltungen mit einem schriftlichen Leistungsnachweis. ²Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit oder das Bestehen einer Klausur zu erbringen. ³In Einzelfällen kann der Dozent bzw. die Dozentin auch eine andere geeignete Art des schriftlichen Leistungsnachweises zur Grundlage der Beurteilung machen.

§ 32 Module

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ im konsekutiven MA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) fünf Aufbaumodule in jeweils mindestens einem Fach jedes der drei Erkenntnisfelder (je 15 ECTS-Punkte);
 - b) das Modul „Mediaevistisches Seminar“ (2 ECTS-Punkte);
 - c) zwei Wahlpflichtmodule (je 7 ECTS)
 - d) in dem Fach, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wird, ein Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) (5 ECTS-Punkte).

²Im Rahmen der Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule sind fachbezogene oder berufs-feldorientierende Praktika im Umfang von mindestens vier und maximal zehn ECTS-Punkten, Exkursionen im Umfang von mindestens drei und maximal sechs ECTS-Punkten einzubringen. ³Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des BA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“. ⁴Im nicht-konsekutiven MA-Studium der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ tritt ein Grundlagenmodul (15 ECTS-Punkte) an die Stelle eines der fünf Aufbaumodule. ⁵Details regelt die gültige Studienordnung des MA-Studiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Im nicht-konsekutiven Studium ist das Grundlagenmodul Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Seminaren (Hauptseminare) der Aufbaumodule. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten je Auslandssemester eingebracht werden. ²Über die Zuordnung entscheidet der Studiengangskoordinator oder die Studiengangskoordinatorin nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin.
- (2) Im Ausland erworbene Leistungsnachweise können als Seminare (Hauptseminare) im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltungen, in denen diese Punkte erworben wurden, mindestens eine schriftliche Hausarbeit größeren Umfangs geschrieben wurde.

§ 34 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ wird unter folgenden Voraussetzung erteilt:
- a) Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten in Aufbaumodulen,
 - b) Nachweis von mindestens 7 ECTS-Punkten in Wahlpflichtmodulen.

- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen eines der Aufbaumodule spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter (gemäß § 27) vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt vier Monate*.
- (5) ¹Parallel zur Erstellung der Masterarbeit ist das Intensivierungsmodul (Vertiefungsmodul) zu besuchen. ²Details regelt die Studienordnung.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Kommen die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 & 4 der APO Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* In der am 2. Mai 2007 bekannt gegebenen Fassung war die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit irrtümlicherweise mit sechs Monaten angegeben. Dieser Fehler wurde am 20.12.07 im Einvernehmen mit der Hochschulleitung redaktionell berichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 und einer Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 21. März 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2007.

Bamberg, 02. Mai 2007

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 02. Mai 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Mai 2007.